Beitragsordnung – Sektion Fussball

§1 Grundsätzliches

Diese Beitragsordnung regelt § 8 Absatz 3 der Satzung des Hennickendorfer SV 90 e.V. für die Sektion Fussball. Die Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie Beiträge werden sektionsspezifisch erhoben. Die Beitragshöhe wird je nach Sektion und je nach Mitgliedsgruppe unterteilt.

§ 2 Zahlung des Mitgliedsbeitrages

a) Mit Wirkung vom 01.07.2025 erfolgt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bargeldlos. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind durch Einzug im Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 05. des laufenden Monats fällig. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden im Eintrittsmonat auf nachstehendes Konto eingezogen.

Kontoinhaber:	Hennickendorfer SV 90 e.V.
Kreditinstitut:	Sparkasse Märkisch-Oderland
BIC:	WELADED1MOL
IBAN:	DE32 1705 4040 3000 1488 24

b) Spieler mit Beitragsrückstand sind grundsätzlich intern für den Spiel- und Trainingsbetrieb nicht zugelassen bis der Zahlungsrückstand getilgt ist.
c) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
d) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei sozialen Härtefällen eine zeitweilige Minderung der Beitragshöhe nach schriftlichem Antrag des Mitglieds zu beschließen.
e) Im Falle eines Zahlungsverzuges von mehr als drei Monaten ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, dass Mitglied aus der Sektion Fussball auszuschließen. Bis zum Termin des Ausschlusses aufgelaufene Beitragsrückstände bleiben als Forderung bestehen.
f) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 3 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Aufnahmegebühr der Sektion Fussball beträgt 10,00€.
Die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Sektion Fussball sind gestaffelt:

a)	Aktives Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres	17,50€
b)	Aktives Mitglied bis Vollendung des 18. Lebensjahres	15,00€
c)	Passive Mitglieder	10,00€
d)	Außerordentliche Mitglieder	10,00€

§ 4 Sonstiges

a) Die Mitgliedschaft im Verein endet gemäß § 6 der Satzung des Hennickendorfer SV 90 e.V. Auch die Beitragspflicht endet erst zu diesem Zeitpunkt. Eine Rückgabe des Spielerpasses bzw. die Freigabe des Passes für einen anderen Verein stellt keinen Austritt aus dem Sportverein dar.
b) Bei Neuaufnahmen ist diese Beitragsordnung dem Aufnehmenden bekanntzugeben.
c) Diese Beitragsordnung ist von allen Mitgliedern der Sektion Fussball über die Internetplattform www.hsv-90.de einsehbar.

§ 5 Inkraftsetzung/Bekanntmachung

a) Diese Beitragsordnung wurde am 16.06.2025 bei der Vorstandssitzung beschlossen und tritt am 01.07.2025 in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten mit gleichen Datum außer Kraft.
b) Diese Beitragsordnung wird auf der oben genannten Internetplattform bekannt gegeben. Zusätzlich wird diese Beitragsordnung mindestens vier Wochen nach Beschluss im Vereinsheim ausgehangen.

Hennickendorf, den 16.06.2025 Der Vorstand des Hennickendorfer SV 90 e.V.